

VÖK-Anwalt Dr. Norbert Gugerbauer zum Thema

Vertragskündigung

Der österreichische Kfz-Handel ist derzeit durch eine gewisse Unruhe gekennzeichnet. Von manchen Importeuren wird mehr oder minder laut darüber nachgedacht, ihr Vertriebssystem tiefgreifenden Änderungen zu unterziehen. Teilweise werden derartige Änderungen auch schon umgesetzt.

Für den einzelnen Händler kann dies dazu führen, daß er auf einmal mit einer Kündigung seines Händlervertrages konfrontiert ist. Damit steht die Arbeit von Jahren, manchmal von Jahrzehnten auf dem Spiel. Kann der Händler in einer derartigen Situation finanzielle Ansprüche geltend machen, wie hat er sich überhaupt zu verhalten?

In den letzten Jahren hat sich eine Rechtsprechung verfestigt, welche dem gekündigten Händler einen finanziellen „Ausgleichsanspruch“ in analoger Anwendung der Bestimmungen des Handelsvertretergesetzes zuerkennt. Eine derartige Zahlung soll dem gekündigten Händler dafür einen Ausgleich bieten, daß der von ihm mühsam

aufgebaute Kundenstock künftig von einem anderen Händler, oder vom Importeur selbst genutzt werden kann.

Der finanzielle Ausgleichsanspruch

Zur Berechnung dieses Ausgleichsanspruches sind die Deckungsbeiträge aus dem Neuwagenverkauf und aus dem



Dr. Norbert Gugerbauer ist Rechtsanwalt in Wien und Lehrbeauftragter am Institut für Handels- und Wertpapierrecht der Universität Linz. Im Auftrag des Verbandes Österreichischer Kfz-Betriebe (VÖK) schreibt er über die rechtlichen Folgen von Vertragsauflösungen im Kfz-Handel

Teile-Verkauf heranzuziehen. Und zwar die Deckungsbeiträge eines durchschnittlichen Jahres, wobei sich der Durchschnitt aus den Zahlen der letzten 5 Jahre ergibt. Bezüglich der Ersatzteile liegt noch keine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vor, ob alle Ersatzteile, oder nur solche, welche im sogenannten „Barverkauf“ vertrieben wurden, zu berücksichtigen sind.

Von den so ermittelten Deckungsbeiträgen sind nach der Rechtsprechung verschiedene Abzüge vorzunehmen. Vor allem Abzüge für die sogenannte „Sogwirkung der Marke“. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der Verkaufserfolg eines Kfz-

Handelsunternehmens einerseits von der Strahlkraft einer bestimmten Marke, andererseits vom persönlichen Einsatz des Händlers (und seiner Mitarbeiter) abhängt. Bei prestigeträchtigen Marken (etwa „Ferrari“) wird die Sogwirkung sehr groß sein, auf der anderen Seite werden bei einem Händler, der im ländlichen Raum tätig ist und weit und breit keinen Konkurrenten hat, Neufahrzeuge gekauft werden, ohne daß der jeweiligen Marke eine besondere Bedeutung zukommt.

Bei der Berechnung des Ausgleichsanspruches ist weiters die sogenannte „Abwanderungsquote“ einzukalkulieren. Dieses Kriterium soll angeben, inwieweit die bisherigen Neuwagenkäufer eines bestimmten Händlers auch nach Kündigung dieses Händlers der Marke treu bleiben. Wäre nämlich zu erwarten, daß der größte Teil der bisherigen Neuwagenkäufer mit dem gekündigten Händler zu einer - künftig von dem gekündigten Händler vertretenen - neuen Marke wechselt, würde dem kündigenden Importeur kaum ein Nutzen bleiben.

Schließlich sind auch die Vertriebskosten angemessen zu berücksichtigen. Insgesamt setzt eine exakte Berechnung dieses Ausgleichsanspruches einige Erfahrung voraus.

Verhalten während der Kündigungsfrist

Nach den Bestimmungen der EG-Gruppenfreistellungsverordnung, aber auch nach den Bestimmungen der meisten Händlerverträge darf ein Vertrag nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten aufgelöst werden. Diese relativ lange Kündigungsfrist soll es dem Händler ermöglichen, sich neu zu orientieren und damit die Existenz seines Betriebes abzusichern.

Gerade während der Kündigungsfrist muß der Händler aber unbedingt darauf achten, daß er alle vertraglichen Pflichten einhält. Bei einem Verstoß gegen wichtige Bestimmungen des Händlervertrages könnte der Vertrag nämlich mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Sollte diese Auflösung vom Händler verschuldet sein, würde der Händler damit auch seinen finanziellen Ausgleichsanspruch verlieren. Hier ist durchaus eine Parallele zum Arbeitsrecht zu erkennen, wo der gekündigte Arbeitnehmer (bei Vorliegen aller Voraussetzungen) einen Abfertigungsanspruch geltend machen kann, während der mit sofortiger Wirkung entlassene Arbeitnehmer diesen Abfertigungsanspruch verliert (wenn er die Entlassung selbst verschuldet hat).

Fortsetzung auf der VÖK-Seite in der nächsten KFZ Wirtschaft. □